



Das Finanzamt hat die Eintragung des Antragstellers in das Schuldnerverzeichnis nach § 882h Abs. 1 ZPO angeordnet (§ 284 Abs. 9 AO).

3. Es sind

keine Steuerbeträge gestundet.

die Beträge laut Anlage gestundet.

folgende Steuerbeträge gestundet.

Steuerart	Betrag in €	fällig seit

4. Zahlungsverhalten in den letzten 12 Monaten

immer pünktlich    überwiegend pünktlich    überwiegend verspätet    immer verspätet

5. Erklärungsverhalten in den letzten 24 Monaten

immer pünktlich    überwiegend pünktlich    überwiegend verspätet    immer verspätet

6. In den Steuerangelegenheiten des/der Antragstellers/in sind gegen

den/die  Antragsteller/in    Geschäftsführer    Gesellschafter in den letzten 5 Jahren

keine Strafen oder Geldbußen wegen Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden.

Strafen oder Geldbußen wegen Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden.

7. Sonstiges

Es handelt sich um eine Neugründung, dem Finanzamt liegen daher noch keine Erkenntnisse über das steuerliche Verhalten des Antragstellers vor.

umsatzsteuerliche Organschaft

Es liegen folgende abweichende Zuständigkeiten vor:

gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b AO

Weitere Angaben:

Im Auftrag

Rehnfarth

